

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 4. September 2001

Teil III

205. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

206. Kundmachung: Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

207. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

205. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Jugoslawien am 26. April 2001 erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (BGBl. Nr. 91/1957, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 62/2001) gebunden zu erachten und ist rückwirkend mit 27. April 1992 Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Schüssel

206. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Statuts der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Belarus am 12. Juli 2001 seine Ratifikationsurkunde zum Statut der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (BGBl. Nr. 21/1967, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 151/2001) hinterlegt.

Schüssel

207. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Nach Mitteilung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hat Jugoslawien am 26. April 2001 erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. Nr. 512/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 162/2001) gebunden zu erachten und ist rückwirkend mit 27. April 1992 Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Gemäß Art. 6 des Übereinkommens hat Jugoslawien als zentrale Behörden bestimmt:

- „the Ministry of Justice of the Republic of Serbia“ für die Republik Serbien,
- „the Ministry of Justice of the Republic of Montenegro“ für die Republik Montenegro,
- „the Federal Ministry of Justice of the Federal Republic of Yugoslavia“,

an das die Anträge zur Übermittlung an die zuständige zentrale Behörde innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien gerichtet werden können.

Schüssel